

Gemeinde Hornstorf

HO/173/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hornstorf

Organisationseinheit: Verwaltungsleitung Bearbeitung: Angela Lange	Datum 03.12.2020 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	17.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Hornstorf über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hornstorf wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die derzeitige Gebührensatzung für Leistungen der FFW Hornstorf ist aus dem Jahr 1996. Zwischenzeitlich wurde die damals übliche Kostenkalkulation in mehreren Gerichtsverfahren für unwirksam erklärt, so dass eine Überarbeitung und Neufassung notwendig war.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Satzung Kostenersatz Feuerwehr Hornstorf (öffentlich)
3	Kalkulationsvermerk Atzung FFW Hornstorf (öffentlich)
4	Kalkulation FFW Hornstorf (öffentlich)

- Entwurf -

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz
bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Hornstorf**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), mit den letzten berücksichtigten Änderungen vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Berichtigung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§1
Kostentatbestand**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist im Rahmen der ihnen nach § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden von der Gemeinde Hornstorf zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten Beträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
Das Gleiche gilt für Einsätze nach Absatz 1 für die Kostenschuldner nach § 2 Absatz 1 sowie für Einsätze nach § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

**§2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hornstorf sind nachfolgend genannte Personen verpflichtet,
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert oder eine grundlose Alarmierung verursacht hat,

- c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllarm auslöst,
 - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V sowie
 - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.
- (2) Zur Zahlung der Kosten für die anderen Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hornstorf nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ist derjenige verpflichtet, der diese in Anspruch genommen, veranlasst oder beauftragt hat oder in dessen Interesse diese vorgenommen wurden. Kostenschuldner in Fällen des § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V ist die Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe gewährt wurde.
- (3) Kostenschuldner sind auch die in § 69 und § 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V genannten Verantwortlichen.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Berechnung der Kostensätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzen sich die Kosten zusammen aus den Personalkosten sowie den Fahrzeugkosten, wobei Bemessungsgrundlage die Einsatzzeit, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Fahrzeuge sind und die Vorhaltekosten auf Grundlage der üblichen Nutzungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse berechnet sind. Der Kostensatz ist so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Maßstab und Satz der Kosten ergeben sich im Einzelnen aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr dorthin zuzüglich der Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

- (3) Abgerechnet wird für Personen und Fahrzeuge minutengenau.
Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände.
- (4) Mit den sich aus der Anlage ergebenden Fahrzeugkosten sind alle durch den Einsatz der jeweiligen Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraft - und Schmierstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung sowie die Kosten für die von den Fahrzeugen benutzte Ausrüstung und Technik abgegolten. Das Gleiche gilt für die sich aus der Anlage ergebenden Personalkosten.
- (5) Die Sachkosten, wie
 - a) Auslagen für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel sowie Aufwendungen für Sonderlösch - und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 2 Abs. 1 e) beschriebenen Einsätzen oder
 - b) Ersatzteile und sonstige Aufwendungen der Gemeinde Hornstorf zum Selbstkostenpreis oder
 - c) Entsorgungskosten für verbrauchtes Ölbindemittel, für von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser, für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel oder andere werden zusätzlich zu den Personal - und Fahrzeugkosten berechnet.
- (6) Weitere Kosten für den Schadensersatz und die Entschädigungen nach §§ 26, 28 Absatz 6 Satz 3 Brandschutz - und Hilfeleistungsgesetz M-V werden ebenfalls zusätzlich zu den Personal - und Fahrzeugkosten berechnet.
- (7) Der Kostenersatz wird ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen bzw. Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem festgesetzten Satz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis multipliziert wird.

§4

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hornstorf.
- (2) Bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung liegt es im Ermessen der Gemeinde Hornstorf, Vorauszahlungen zu erheben.
- (3) Die zu zahlende Kostenschuld wird durch Kostenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich des Gebührentarifes, tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.02.1996 außer Kraft.

Hornstorf, den XX.XX.2020

Treumann
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Kostenersatz für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hornstorf

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

für Einsätze und Leistungen je Mann und Stunde (auch für in Bereitschaft stehende, aber
nicht eingesetzte Feuerwehrleute)

14,00 €

2. Fahrzeugkosten

für Einsätze und Leistungen je Fahrzeug und Stunde

Tragkraftspritzfahrzeug TSF - W	30,00 €
---------------------------------	---------

1. Grundlagen

1.1. Betrachtungszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen vierjährigen Kalkulationszeitraum, für die Jahre 2021 bis 2025 durchgeführt. Rechtsgrundlage ist die Novellierung des BrandSchG MV in Verbindung mit KAG MV. Entsprechend dieser Vorgaben, vor allen §25 II BrandSchG MV ist für die Erhebung der Gebühren also eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§6 II 2 KAG MV) notwendig.

1.2. Arbeitsweise

Alle relevanten Konten für die Kalkulation werden aus dem HKR Programm auf den BAB Bogen eins zu eins angewendet, soweit es nicht im Punkt 5 „Ausnahmen“ des Vermerks anders angegeben wird. Eine Kontenteilung bzw. eine Nichtberücksichtigung von Kosten bedarf einer extra Erläuterung (siehe Punkt 5.). Ausgaben für die Jugendfeuerwehr werden nicht berücksichtigt.

2. Ansetzbare Kosten

2.1. Grundlagen

Mit dem Verweis in § 25 II BrandSchG MV auf das KAG MV bezweckt der Gesetzgeber, dass es den Trägern der Feuerwehr ermöglicht wird, die Vorhaltekosten auch auf die kostenpflichtigen Pflichteinsätze umzulegen.

2.2. Betriebskosten

Für die Kalkulation der Gebührensätze sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dem entsprechend müssen diese nach besten Wissen und Gewissen prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose ist, den Durchschnitt der Kosten aus den letzten 3 Jahren (2017-2019) zu ermitteln und diese dann mit einen Aufschlag von 2% zu versehen. Die 2% sollen dabei die Inflationsrate darstellen.

Für die Ermittlung der jährlichen Betriebskosten wurde der Durchschnitt der Gesamtausgaben für die Jahre 2017 bis 2019 herangezogen und ausgewertet.

2.3. Kalkulatorischen Kosten

Bei den kalkulatorischen Kosten werden die Anlagegüter zu bestimmten Kategorien zusammengefasst. Dies dient vor allem einer einfacheren Zurechenbarkeit zu den einzelnen Gebührenbeständen innerhalb der Kalkulation.

In die Kalkulation gehen die Abschreibungen und Restbuchwerte aus den Jahren 2017 bis 2019 ein.

Gemäß §6 II b KAG MV gehören zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals. Dabei wurde ein Zinssatz von 5% gewählt.

3. Kostenrechnung

3.1. Vorbemerkungen

Die Kostenrechnung wurde entsprechend §6 II KAG MV nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nach Kostenart und Kostenstellen untergliedert.

Bei der Kalkulation sind insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot und das Kostendeckungsgebot zu beachten.

4. Ermittlung der Gebührensätze

4.1. Gebührensatz für das Personal

Die Personalkosten kalkulieren sich über die Quotienten aus Einsatz- bzw. Vorhaltekosten geteilt durch die Anzahl der zu erwartenden Einsatzstunden. Eine Aufsummierung der Teilergebnisse ergibt den Personalgebührensatz je Einsatzkraft.

4.2. Gebührensatz für die Fahrzeuge

Zur Ermittlung der Gebührensätze für die Fahrzeuge werden die Teilergebnisse der Einsatzkosten und Vorhaltekosten je Fahrzeug je Stunde entsprechend aufsummiert, so dass sich ein Gebührensatz je Fahrzeug je Stunde ergibt.

5. Handwerkerlösung

Als Festsetzung der Jahresstunden wird die „Handwerkerlösung“ nach Maßgaben von §34 V 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg angewendet. Hierbei wird als Berechnungsgrundlage die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen und dementsprechend von 2000 Stunden ausgegangen (Wochen zu je 40 Stunden = 2000)

6. Ausnahmen

Ausnahmen sind solche, bei denen Konten nach den Regelungen aus 1.2. abgewichen wird. Das kann der Fall sein, wenn Konten geteilt werden und/ oder einzelne Kosten oder Konten in der Kalkulation keine Berücksichtigung finden.

- Strom umfasst die Konten „Strom“ (5226) und Strom für die Sirenen (52261)
- Das Konto „Fahrzeugunterhaltung“ (5235) wird geteilt. Der Posten „Treibstoffe“ wird im BAB im Konto einsatzbedingte Kosten; einsatzbedingter Verbrauch eingerechnet, da Fahrten mit dem Einsatzfahrzeug außerhalb von Einsätzen nicht ersichtlich sind. Übungen werden gesondert berücksichtigt.
- Das Konto „Aufwendung für die Betreuung allgemeiner Bediensteter“ (5614) wird aufgeteilt in „Ärztliche Untersuchungen“; „Allgemeine Aufwendungen Bediensteter“ und bei den einsatzbedingte Kosten „Verdienstauffälle“ und „Gemeinschaftsverpflegung bei Einsätzen“
- Aufteilung Konto 5615 in „Aufwendungen Dienst und Schutzkleidung“ und bei den einsatzbedingten Kosten der Punkt „Reinigung“
- 5642 „Beiträge für Wirtschaftsverbänden“ aufgeteilt in „Feuerwehrunfallkasse HFUK Nord“ und „Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband“, und „Sonstige Versicherungen“

- Konto 5231 aufgeteilt in „Gebäudebewirtschaftung“ und „Schornsteinfegergebühr“
- Konto 5238 aufgeteilt in „Geringwertige Geräte und Ausrüstungen“ und „Bürobedarf“
- Das Konto 5641 wurde in „Sonstige Versicherungen“ und „Inventarversicherung“ Aufgeteilt
- Des Weiteren werden Kosten der Amtswehrführung (Aufwandsentschädigung, Aus und Fortbildung, Betreuung und Repräsentation) und anteilige Personalkosten der hauptamtlichen Verwaltungsmitarbeiter nach Einwohneranzahl angerechnet
- Einsatzbedingter Verbrauch wird nach Tagesschätzwert gesondert anrechnet
 - o Ölbindemittel pro Sack: 18,33€
 - o Benzin pro Liter: 1,30€
 - o Ketten Öl: 10€

1. Personal:
 - Kosten für Aus- Fortbildung: 5612
 - Aufwandsentschädigung: 5019
 - Dienst- und Schutzkleidung: 5615
 - Feuerwehrunfallkasse HFUK Nord: 5642
 - Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband: 5642
 - Ärztliche Untersuchungen: 5614
 - Entgeltfortzahlung: 5642
 - Allgemeine Aufwendung Bediensteter: 5614
 - Repräsentationen 5693
 - Sonstige Versicherungen 56419
2. Fahrzeuge und Maschine/ Technische Anlagen/ Ausrüstung:
 - 2.1 Verbrauch für Übungen
 - 2.2 Wartung/ Instandhaltung/ Reparaturen/ TÜV 5235
 - 2.3 KFZ-Versicherung 56412
 - 2.4 KFZ-Steuer 5682
 - 2.5 Unterhaltung Maschinen und Technische Anlagen: 5236
 - 2.6 Erwerb von Geräten
 - Geringwertige Geräte und Ausrüstung 5238
 - 2.7 Sonstige Aufwendung für Sachleistung und Verbrauchsmittel
 - Sonstiges 5249
3. Gebäude:
 - 3.1 Gebäudeunterhaltung:
 - Gebäudeunterhaltung: 5231
 - Unterhaltung BuG 5237
 - 3.2 Gebäudebewirtschaftung:
 - Strom: 5226; 52261 (Strom Sirene)
 - Heizung: 5223
 - Wasser: 5222
 - Abfall: 5221
 - Schornsteinfegergebühr: 5231
 - Versicherung: 56411
 - Inventurversicherung: 56419
 - Bewirtschaftung Grundstücke, Außenanlagen und Gebäuden: 5232
 - Brandschutz: 5629
4. Grundstücke
5. Verwaltung
 - Telefon/ Porto: 5634
 - Bürobedarf/ Geringwertige Maschinen und Technische Anlagen: 5238
 - Bücher/ Zeitschriften: 5632

II Einsatzbedingte Kosten

1. Personal

- Verdienstausschlag: 5614
- Gemeinschaftsverpflegung: 5614

2. Einsatzbedingte Verbräuche

- Treibstoffe: 5235

Hinweise für das Ausfüllen der Tabelle:

Wenn sich die Anzahl der Fahrzeuge ändert, ist eine neue Gebührenkalkulation erforderlich!

Bitte nur die Werte in den blau geschriebenen Zellen ändern. Die anderen Werte ergeben sich

Eine Kostenberechnung erfolgt nur für Fahrzeuge, deren Kurzbezeichnung nebenstehend eingegeben ist

Der Blattschutz kann ohne Eingabe eines Kennworts aufgehoben werden. Bitte beachten Sie jedoch bei Änderungen mögliche Verschiebungen der Formeln, Summen usw.

Bei den Verbräuchen für Kraftstoff, Öl usw. ist zwischen Verbräuchen für Übungen und für Einsätze zu unterscheiden. Der jeweilige Anteil pro Fahrzeug kann geschätzt werden.

Diese Musterberechnung ist unverbindlich und kann nach eigenen Anforderungen angepasst werden.

Hornstorf

1117 Einwohner

42,59 € pro Einwohner

03.12.2020

	2017	2018	2019	2020	Mittelwert
I. Einsatzstunden der Fahrzeuge (ohne Übung und Ausbildung)			1 Fahrzeuge		26,00 Std.
TSF-W TSF-W	19,00 Std.	30,50 Std.	28,50 Std.		26,00 Std.
II. Einsatzstunden aller aktiven Feuerwehrmitglieder (ohne Übung und Ausbildung)					26,00 Std.
Einsatzstunden gesamt (ohne Ausbildung, Übung, Wartungsarbeiten)	19,00 Std.	30,50 Std.	28,50 Std.		26,00 Std.

A. Kostenartenrechnung

	2017	2018	2019	2020	Mittelwert
Gesamtkosten	24.751,46 €	30.892,56 €	21.197,86 €	- €	49.211,49 €
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	24.094,08 €	30.115,73 €	21.154,09 €	- €	25.371,20 €
1. Personalvorhaltekosten (einsatzunabhängig)	14.616,78 €	13.474,30 €	10.601,98 €	- €	12.897,69 €
Kosten für Aus und Fortbildung	1.374,82 €	2.432,50 €	1.344,89 €		1.717,40 €
Aufwandsentschädigung nach FFwEntschVO M-V	4.403,69 €	4.403,69 €	4.403,69 €		4.403,69 €
Dienst- und Schutzkleidung	4.791,36 €	2.503,57 €	1.582,77 €		2.959,23 €
Feuerwehrunfallkasse HFUK Nord	2.170,35 €	2.170,35 €	2.244,34 €		2.195,01 €
Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband	295,00 €	319,00 €	319,00 €		311,00 €
Ärztliche Untersuchungen	724,48 €	1.012,70 €	145,42 €		627,53 €
Entgeltfortzahlung	116,38 €	116,20 €	125,70 €		119,43 €
Aufwendung für allg. Betreuung Bediensteter	239,99 €	379,63 €	99,90 €		239,84 €
Repräsentation	468,93 €	99,29 €	266,60 €		278,27 €
weitere Personalvorhaltekosten	31,78 €	37,37 €	69,67 €		46,27 €
2. Fahrzeuge und Maschinen und Technischeanlagen	3.862,37 €	8.890,55 €	3.759,41 €	- €	5.504,11 €
2.1. Verbräuche für Übungen (Treibstoff, Öl, Schmierstoff)	- €	- €	- €	- €	- €
TSF-W TSF-W	- €	- €	- €	- €	- €
Kraftstoffverbrauch für Geräte	- €	- €	- €	- €	- €
2.2. Wartung / Reparatur / Instandhaltung / HU (TUV) / Reifen	965,31 €	3.841,39 €	597,13 €	- €	1.801,28 €
TSF-W TSF-W	965,31 €	3.841,39 €	597,13 €	- €	1.801,28 €
2.3. Fahrzeugversicherungen	1.115,04 €	1.206,12 €	1.239,97 €	- €	1.187,04 €
TSF-W TSF-W	1.115,04 €	1.206,12 €	1.239,97 €	- €	1.187,04 €
2.5. Unterhaltung Maschinen und Technischeanlagen	50,44 €	3.764,89 €	1.858,42 €		1.891,25 €
Unterhaltung Maschinen und Technischeanlagen	50,44 €	3.764,89 €	1.858,42 €		1.891,25 €
2.6. Erwerb von Geräten	1.699,80 €	40,78 €	- €		580,19 €
Geringwertige Geräte und Ausrüstungen	1.699,80 €	40,78 €	- €		580,19 €
2.7. Sonstige Aufwendung für Sachleistungen/ Verbrauchsmittel	31,78 €	37,37 €	63,89 €		44,35 €
Sonstige Versicherungen	31,78 €	37,37 €	63,89 €		44,35 €
					- €
					- €
					- €
3. Gebäude	2.035,34 €	4.093,88 €	4.374,75 €	- €	3.751,22 €
3.1. Gebäudeunterhaltung (Sanierungen, Pflege)	337,66 €	2.084,12 €	1.102,88 €	- €	1.174,89 €
Unterhaltung Grundstücke, Außenanlagen und Gebäude	- €	1.854,93 €	873,69 €		909,54 €
Unterhaltung BuG	337,66 €	229,19 €	229,19 €		265,35 €
Wartung der Feuerlöscher im Gebäude	- €	- €	- €		- €
Unterhaltung Löscheinrichtungen (Bohrbrunnen, Löschteich u.ä.)	- €	- €	- €		- €
3.2. Gebäudebewirtschaftung	1.697,68 €	2.009,76 €	3.271,87 €	- €	2.576,34 €
Strom	659,45 €	591,80 €	232,10 €		494,45 €
Heizung	595,26 €	857,13 €	1.003,96 €		818,78 €
Wasser / Abwasser	203,46 €	221,80 €	235,65 €		220,30 €
Abfall / Müllentsorgung	52,85 €	45,28 €	64,25 €		54,13 €
Schornsteinflegelgebühren	- €	47,81 €	- €		15,94 €
Gebäudeversicherung	49,58 €	51,00 €	52,97 €		51,18 €
Inventoryversicherung	124,64 €	124,64 €	124,64 €		124,64 €
Bewirtschaftung Grundstücke, Außenanlagen und Gebäuden	12,44 €	70,30 €	59,90 €		47,21 €
Brandschutz	- €	- €	1.499,40 €		749,70 €
4. Grundstück	- €	- €	- €	- €	- €
4.1. Pflege und Reinigung der Außenanlagen	- €	- €	- €	- €	- €
5. Verwaltung	3.579,59 €	3.657,00 €	2.417,95 €	- €	3.218,18 €
Telefon / Porto	419,88 €	562,44 €	419,88 €		467,40 €
Bücher / Zeitschriften	- €	- €	- €		- €
Reisekosten	- €	- €	- €		- €
Gerätewart	- €	- €	- €		- €
Datenverarbeitung / EDV / Software	- €	- €	- €		- €
anteilige Personalkosten für hauptamtliche Verwaltungsmitarbeiter	2.880,74 €	2.657,73 €	1.998,07 €		2.512,18 €
Schadensersatzleistungen	- €	- €	- €		- €
Bürobedarf / geringwertige Maschinen und technische Anlagen	278,97 €	436,83 €	- €		238,60 €
sonstige Geschäftsausgaben	- €	- €	- €		- €

Prognose für die kommenden 5 Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Preistesteigerung

	+ 2,00%	+ 2,00%	+ 2,00%	+ 2,00%	+ 2,00%	Mittelwert
2021	2022	2023	2024	2025		
49.142,27 €	49.683,23 €	50.247,31 €	50.797,81 €	48.594,24 €		47.575,21 €
25.878,62 €	26.396,20 €	26.936,43 €	27.462,60 €	25.234,22 €		24.263,86 €
13.155,64 €	13.418,75 €	13.687,13 €	13.960,87 €	14.240,09 €		13.692,50 €
1.751,75 €	1.786,79 €	1.822,52 €	1.858,97 €	1.896,15 €		1.823,24 €
4.491,76 €	4.581,60 €	4.673,23 €	4.766,70 €	4.862,03 €		4.675,06 €
3.018,42 €	3.078,79 €	3.140,36 €	3.203,17 €	3.267,23 €		3.141,59 €
2.238,91 €	2.283,69 €	2.329,37 €	2.375,95 €	2.423,47 €		2.330,28 €
317,22 €	323,56 €	330,04 €	336,64 €	343,37 €		330,17 €
640,08 €	652,89 €	665,94 €	679,26 €	692,85 €		666,20 €
121,82 €	124,25 €	126,74 €	129,27 €	131,86 €		126,79 €
244,64 €	249,53 €	254,52 €	259,61 €	264,80 €		254,62 €
283,84 €	289,52 €	295,31 €	301,21 €	307,24 €		295,42 €
47,20 €	48,14 €	49,11 €	50,09 €	51,09 €		49,12 €
5.614,19 €	5.726,48 €	5.853,32 €	5.957,83 €	3.299,35 €		3.172,47 €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
1.837,30 €	1.874,05 €	1.911,53 €	1.949,76 €	1.988,75 €		1.912,28 €
1.837,30 €	1.874,05 €	1.911,53 €	1.949,76 €	1.988,75 €		1.912,28 €
1.210,78 €	1.235,00 €	1.259,70 €	1.284,89 €	1.310,59 €		1.260,19 €
1.210,78 €	1.235,00 €	1.259,70 €	1.284,89 €	1.310,59 €		1.260,19 €
1.929,08 €	1.967,66 €	2.007,01 €	2.047,15 €	2.088,09 €		2.007,80 €
1.929,08 €	1.967,66 €	2.007,01 €	2.047,15 €	2.088,09 €		2.007,80 €
591,80 €	603,63 €	628,02 €	628,02 €	640,58 €		615,95 €
591,80 €	603,63 €	615,71 €	628,02 €	640,58 €		615,95 €
45,23 €	46,14 €	47,06 €	48,00 €	48,96 €		47,08 €
45,23 €	46,14 €	47,06 €	48,00 €	48,96 €		47,08 €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
3.826,25 €	3.902,77 €	3.980,83 €	4.060,44 €	4.141,65 €		3.982,39 €
1.198,38 €	1.222,35 €	1.246,80 €	1.271,74 €	1.297,17 €		1.247,29 €
927,73 €	946,29 €	965,21 €	984,52 €	1.004,21 €		965,59 €
270,65 €	276,07 €	281,59 €	287,22 €	292,96 €		281,70 €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
2.627,86 €	2.680,42 €	2.734,03 €	2.788,71 €	2.844,48 €		2.735,10 €
504,34 €	514,43 €	524,71 €	535,21 €	545,91 €		524,92 €
835,16 €	851,86 €	868,90 €	886,28 €	904,00 €		869,24 €
224,71 €	229,20 €	233,79 €	238,46 €	243,23 €		233,88 €
55,21 €	56,31 €	57,44 €	58,59 €	59,76 €		57,46 €
16,26 €	16,58 €	16,91 €	17,25 €	17,60 €		16,92 €
52,21 €	53,25 €	54,32 €	55,40 €	56,51 €		54,34 €
127,13 €	129,68 €	132,27 €	134,91 €	137,61 €		132,32 €
48,16 €	49,12 €	50,10 €	51,11 €	52,13 €		50,12 €
764,69 €	779,99 €	795,59 €	811,50 €	827,73 €		795,90 €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
3.282,54 €	3.348,19 €	3.415,16 €	3.483,46 €	3.553,13 €		3.416,50 €
476,75 €	486,28 €	496,01 €	505,93 €	516,05 €		496,20 €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
2.562,42 €	2.613,67 €	2.665,95 €	2.719,26 €	2.773,65 €		2.666,99 €
- €	- €	- €	- €	- €		- €
243,37 €	248,24 €	253,20 €	258,27 €	263,43 €		253,30 €
- €	- €	- €	- €	- €		- €

	Rüttelplatte CVP 7000	499,00 €	10 Jahre	10 Jahre	49,90 €	
	Stühle (24 Stück)	1.485,12 €	15 Jahre	15 Jahre	99,01 €	
1.9.	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.236,31 €	Anschaffung am	tatsächlich	nach AfA-Tabelle	192,09 €
	Atemüberwachungstafel	155,72 €	10 Jahre	10 Jahre	15,57 €	
	Acer Aspire Notebook	399,00 €	5 Jahre	5 Jahre	79,80 €	
	Beamer	395,99 €	10 Jahre	10 Jahre	39,60 €	
	FME BOSS	285,60 €	5 Jahre	5 Jahre	57,12 €	
			1 Jahre		- €	
2.	5,00% Kalkulatorische Zinsen	Wert	Zuschüsse	Eigenanteil	geb. Kapital	5.838,52 €
2.1.	auf Gebäude	177.657,30 €	- €	177.657,30 €	88.828,65 €	4.441,43 €
	Feuerwehrgerätehaus	98.481,97 €		98.481,97 €	49.240,99 €	2.462,05 €
	Fahrzeughalle	- €		- €	- €	- €
	Außenanlagen / Zufahrt	1.779,00 €		1.779,00 €	889,50 €	44,48 €
	Löschwasserteich	77.396,33 €		77.396,33 €	38.698,17 €	1.934,91 €
	weitere	- €		- €	- €	- €
2.2.	auf Grundstücke	- €	- €	- €	- €	- €
	Feuerwehrgrundstück	- €		- €	- €	- €
2.3.	auf Fahrzeuge (inkl. Aufbauten und feuerwehrtechnische Geräte)	55.718,76 €	- €	55.718,76 €	27.859,38 €	1.392,97 €
	TSF-W TSF-W	55.718,76 €		55.718,76 €	27.859,38 €	1.392,97 €
		- €		- €	- €	- €
		- €		- €	- €	- €
		- €		- €	- €	- €
		- €		- €	- €	- €
		- €		- €	- €	- €
		- €		- €	- €	- €
		- €		- €	- €	- €
		- €		- €	- €	- €
		- €		- €	- €	- €
		- €		- €	- €	- €
2.4.	auf sonstige Geräte	164,89 €	- €	164,89 €	82,45 €	4,12 €
	Schutzkleidung	164,89 €		164,89 €	82,45 €	4,12 €
	Rasentraktor	- €		- €	- €	- €

49,90 €	49,90 €	49,90 €	49,90 €	49,90 €	49,90 €
99,01 €	99,01 €	99,01 €	99,01 €	99,01 €	99,01 €
95,37 €	95,37 €	95,37 €	95,37 €	95,37 €	95,37 €
15,57 €	15,57 €	15,57 €	15,57 €	15,57 €	15,57 €
79,80 €	79,80 €	79,80 €	79,80 €	79,80 €	79,80 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.838,52 €	5.838,52 €	5.838,52 €	5.838,52 €	5.838,52 €	5.838,52 €
4.441,43 €	4.441,43 €	4.441,43 €	4.441,43 €	4.441,43 €	4.441,43 €
2.462,05 €	2.462,05 €	2.462,05 €	2.462,05 €	2.462,05 €	2.462,05 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
44,48 €	44,48 €	44,48 €	44,48 €	44,48 €	44,48 €
1.934,91 €	1.934,91 €	1.934,91 €	1.934,91 €	1.934,91 €	1.934,91 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.392,97 €	1.392,97 €	1.392,97 €	1.392,97 €	1.392,97 €	1.392,97 €
1.392,97 €	1.392,97 €	1.392,97 €	1.392,97 €	1.392,97 €	1.392,97 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
4,12 €	4,12 €	4,12 €	4,12 €	4,12 €	4,12 €
4,12 €	4,12 €	4,12 €	4,12 €	4,12 €	4,12 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €

B. Kostenstellenrechnung

[illegible]

C. Kostenträgerrechnung

[illegible]